

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 09.11. 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Fachhochschule Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Informatik. Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, GVBl. S. 686 und der allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007 in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziele

Studienziel ist es, die Studierenden auf das Berufsspektrum des Wirtschaftsinformatikers vorzubereiten. Das Studium soll die dazu erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden so vermitteln, dass der Wirtschaftsinformatiker oder die Wirtschaftsinformatikerin zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

Die Absolventen sollen in der Lage sein, aus konkreten Fragestellungen der Unternehmenspraxis entstandene Probleme systemgerecht zu analysieren und so weit algorithmisch aufzubereiten, dass sie der Bearbeitung durch ein Datenverarbeitungssystem zugänglich gemacht werden können. Voraussetzung dazu ist die Beherrschung systematischer Arbeits- und Vorgehensweisen, deren Kernpunkt die Softwareentwicklung und -modellierung darstellt. Logisches Denken, Verständnis der Methodik der Modellbildung, Fähigkeit zur Erarbeitung formalen Wissens, analytisch-konzeptionelle Fähigkeiten sowie Methoden- und Sozialkompetenzen sind dazu Voraussetzung und werden gefördert. Das Studium soll ferner die Befähigung vermitteln, einen sehr breiten Bereich der Anwendungen der Informatik in Wirtschaft und Verwaltung zu verstehen. Dazu gehören fundierte Einblicke in die verschiedenen wirtschaftlichen Anwendungsgebiete und betrieblichen Funktionsbereiche.

Das Studium bietet neben einer breiten Grundlagenausbildung ein den Marktanforderungen angepasstes Profil. Es ist besonders geprägt durch einen interdisziplinären Ansatz, in dem Elemente der Wirtschaftsinformatik, der Betriebswirtschaft und Informatik ausgewogen und aufeinander abgestimmt in das Studium integriert sind. Durch das Angebot von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern in der Vertiefungsphase wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihren Neigungen und späteren Berufserwartungen entsprechende Lehrveranstaltungen zu wählen. Das Angebot der Wahlpflichtfächer wird von der Fakultät den jeweils aktuellen Bedürfnissen angepasst.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern. Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase von zwei Studiensemestern, eine Aufbauphase von zwei Studiensemestern, ein praktisches Semester und eine Vertiefungsphase von zwei Studiensemestern.
- (2) Im Rahmen der Vertiefungsphase können die Studierenden sich den Schwerpunkt ihren Interessen entsprechend individuell aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern wählen.

§ 4

Fächer, Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Alle Fächer sind

entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer. Pflichtfächer sind die Fächer eines Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind. Sind mehrere Fächer zu Modulen zusammengefasst ist dies in Anlage 1 dargestellt.

- (2) Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden nach Maßgabe der POFH wie Pflichtfächer behandelt.

§ 5 Studienplan

- (1) Die Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und die Konkretisierung von weiteren Wahlpflichtmodulen hinsichtlich Semesterwochenstunden, Kreditpunkten sowie Art und Dauer der Prüfungen.
 2. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
 4. die Studienziele und – Inhalte der einzelnen Fächer,
 5. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und deren Form und Organisation,
 6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehene Wahlpflichtfächer und Wahlfächer angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Praktisches Studiensemester

- (1) Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester ergeben sich aus dem Studienplan. Dies gilt auch für die im praktischen Studiensemester zu vermittelnden Kenntnisse.
- (2) Das praktische Studiensemester wird in der Regel im fünften Studiensemester absolviert und umfasst 20 Wochen.
- (3) Am Ende des Praktikums ist mindestens ein Praxisbericht abzugeben. Das Nähere und die inhaltlichen Anforderungen regelt der Fakultätsrat

§ 7 Orientierungsprüfung, Eintritt in die Aufbauphase, in das praktische Studiensemester und in die Vertiefungsphase

- (1) Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO ist die Prüfung im Fach Softwareentwicklung und Programmieren 1 (SWE 1).
- (2) Zum Eintritt in die Aufbauphase ist nur berechtigt, wer aus der Orientierungsphase insgesamt mindestens 30 Credits erworben hat.

- (3) Im praktischen Studiensemester ist die Aufnahme der praktischen Ausbildungstätigkeit und die Teilnahme am Praxisseminar nur zulässig, wenn mindestens 80 Credits erworben wurden.“

§ 8 Studienberatung

Die Studienberatung ist aufzusuchen, wenn der / die Studierende in der Orientierungsphase

- (1) vom Prüfungsamt mit Bescheid benachrichtigt wurde, dass das folgende Semester das letzte Semester ist, in dem ein Leistungsnachweis in der Orientierungsphase erbracht werden kann, ohne dass die Rechtswirkung des § 8 Abs. 2 Satz 2 RaPO eintritt, oder
- (2) in zwei aufeinander folgenden Semestern höchstens ein Fach erfolgreich abgelegt hat.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 ist die Studienberatung aufzusuchen, wenn eine Prüfungsleistung zum zweiten Mal mit der Note nicht ausreichend bewertet wurde.

§ 9 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus 5 hauptamtlichen Professoren und Professorinnen der Fakultät. Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Kommissionsmitglieder werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Bewertung von Leistungen

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen können die ganzen Notenziffern 1 bis 5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht, wobei die Noten 4,3 , 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. Dies gilt für alle benoteten Prüfungen.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im siebten Studiensemester angefertigt.
- (2) Die Bearbeitungszeit bei zusammenhängender Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate.
- (3) Themen für eine Bachelorarbeit werden von hauptamtlichen Professoren und Professorinnen der Fakultät ausgegeben. Die Prüfungskommission beschließt, wer Erst- und Zweitprüfer wird.
- (4) Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit ist:
 - (a) dass die praktische Tätigkeit erfolgreich absolviert wurde und
 - (b) insgesamt mindestens 150 Credits erworben wurden.
- (5) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren abzugeben. Das Nähere bestimmt die Prüfungskommission.
- (6) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern und Prüferinnen auch in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst sein, die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.
- (7) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern und Prüferinnen außerhalb der Hochschule angefertigt werden. Nähere Regelungen werden vom Fakultätsrat festgelegt.

§ 12
Zeugnis und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in der Anlage aufgeführten Prüfungen und endnotenbildenden Leistungsnachweise „mit Erfolg“ abgelegt wurden. Ein Modul ist bestanden, wenn alle Teilfächer erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (2) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Abschlusszeugnis gemäß des jeweiligen Musters in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg ausgestellt.
- (3) Im Abschlusszeugnis werden alle Fächer der Anlage ausgewiesen.
- (4) Im Abschlusszeugnis wird eine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen. Sie wird durch gewichtete Mittelung der Fachendnoten oder der Modulendnoten bestimmt. Die Gewichtung erfolgt nach den in Spalte 4 ausgewiesenen Leistungspunkten.
- (5) Die Gewichtung der Einzelnoten zur Bildung der Modulendnoten ist nach den Einträgen Spalte 9 vorzunehmen, die Gewichtung ist jeweils 1, wenn dort keine Festlegung getroffen ist.

§ 13
Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß des jeweiligen Musters in der Anlage zur Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg ausgestellt.

§ 14
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2007/2008 im ersten Fachsemester aufnehmen.
- (3) Im Übrigen tritt die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Augsburg vom 1. Dezember 2000 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.
- (4) Im Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik werden Vorlesungen letztmalig angeboten:
für das 3. Semester im WS 2007/08
für das 4. Semester im SS 2008
für das 5. Semester im WS 2008/09
für das 6. Semester im SS 2009
für das 7. Semester im WS 2009/10
für das 8. Semester im SS 2010.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Augsburg vom 24. Juli 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Augsburg vom 26. Juli 2007.

Augsburg, 26. Juli 2007

Prof. Dr. Ing. H.E. Schurk
Präsident

Die Satzung wurde am 1. August 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. August 2007 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 2007.

Abkürzungen

| | | | |
|--------|--|-------|--|
| Anw | Anwesenheitspflicht | Präs | Präsentation |
| Ausarb | Schriftliche Ausarbeitung | PrBer | Praxisbericht aus prakt. Studiensemester |
| BA | Bachelorarbeit | | |
| CP | Credits, Kreditpunkte, Leistungspunkte | RaPO | Rahmenprüfungsordnung |
| ECTS | European Credit Transfer System | Ref | Referat |
| FA | Fallstudie | Sem | Lehrveranstaltungsform Seminar |
| GewT | Gewicht der Teilnote für die Bildung der Endnote | StA | Studienarbeit |
| Kl | Klausur | schrP | schriftliche Prüfung |
| Kol | Kolloquium | | |
| LN | studienbegleitender Leistungsnachweis | SU | Lehrveranstaltungsform seminaristischer Unterricht |
| LV | Lehrveranstaltung | SWS | Semesterwochenstunden |
| mE | mit Erfolg abgelegt | Te | Termingerechte Abgabe |
| mdIP | Mündliche Prüfung | TN | Teilnahmenachweis |
| oE | ohne Erfolg abgelegt | TP | Teilprüfung |
| PA | Projektarbeit | Ü | Lehrveranstaltungsform Übung |
| Pr | Lehrveranstaltungsform Praktische Übung | V | Lehrvortrag |
| PrakT | Praktische Tätigkeit | WKS | Workshop |
| | | ZV | Zulassungsvoraussetzung |
| | | | |

Anlage: Übersicht über Fächer und Leistungsnachweise des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Augsburg

Abschnitt 1: Prüfungen des 1. und 2. Semesters (Orientierungsphase)

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 7 Prüfungen | | 8 | 9 |
|---------|--|-----|----|-------------------------------|------------------------------|-------------------------------|--|--|
| ID | Fach / Modul | SWS | CP | Art der Lehrveranstaltung (1) | Art und Dauer in Minuten (1) | Zulassungsvoraussetzungen (1) | Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise (1) | Ergänzende Regelungen |
| MATH1+2 | Modul „Mathematik“ | | | | | | | Gemeinsame Modulnote: aus MATH1 und MATH2 |
| MATH1 | Mathematik 1 | 4 | 5 | SU/Ü/Pr | schrP 60-150 | LN | | GewT = ½ |
| MATH2 | Mathematik 2 | 4 | 5 | SU/Ü/Pr | schrP 60-150 | LN | | GewT = ½ |
| STAT | Statistik | 4 | 5 | SU/Ü/Pr | schrP 60-150 | | | |
| GBWL | Grundlagen BWL | 4 | 4 | SU/Ü/Pr | schrP 60-150 | | | |
| BUB | Buchführung und Bilanzierung | 5 | 6 | SU/Ü/Pr | schrP 60-150 | LN | | |
| KLR | Kosten- und Leistungsrechnung | 4 | 5 | SU/Ü/Pr | schrP 60-150 | LN | | |
| RG | Rechnergrundlagen | 5 | 6 | SU/Ü/Pr | schrP 60-150 | LN | | |
| SWE1+2 | Modul „Softwareentwicklung und Programmieren“ | | | | | | | Gemeinsame Modulendnote: aus SWE1 und SWE2 |
| SWE1 | Softwareentwicklung und Programmieren 1 | 5 | 6 | SU/Ü/Pr | schrP 60-150 | LN | | GewT = ½ |
| SWE2 | Softwareentwicklung und Programmieren 2 | 5 | 6 | SU/Ü/Pr | schrP 60-150 | LN | | GewT = ½ |
| GDI | Grundlagen der Informatik | 4 | 5 | SU/Ü/Pr | schrP 60-150 | LN | | |
| RARCH | Rechnerarchitektur | 2 | 2 | SU/Ü/Pr | schrP 60-150 | | | |
| ENG1+2 | Modul „Englisch“ | | | | | | | Gemeinsame Modulnote: aus ENG1 und ENG2 |
| ENG1 | Englisch 1 | 2 | 2 | SU/Ü | schrP 60-150 | | | Gemeinsame Prüfung |
| ENG2 | Englisch 2 | 2 | 2 | SU/Ü | | | | |
| | Summe | 50 | 59 | | | | | |

Abschnitt 2: Prüfungen des 3. und 4. Semesters (Aufbauphase)

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 7 Prüfungen | | 8 | 9 |
|-------|---|-----|----|-------------------------------|------------------------------|------------------------------|--|-----------------------|
| ID | Fach / Modul (3) | SWS | CP | Art der Lehrveranstaltung (1) | Art und Dauer in Minuten (1) | Zulasungsvoraussetzungen (1) | Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise (1) | Ergänzende Regelungen |
| CTRL | Controlling | 4 | 5 | SU/Ü/Pr | schrP 60-150 | | | |
| CUST | Customizing | 4 | 5 | SU/Ü/Pr | - | LN | LN | |
| MARKT | Marketing | 4 | 5 | SU/Ü/Pr | schrP 60-150 | | | |
| FIWI | Finanzwirtschaft | 5 | 6 | SU/Ü/Pr | schrP 60-150 | | | |
| PROD | Produktionswirtschaft | 4 | 5 | SU/Ü/Pr | schrP 60-150 | | | |
| SUE | Software- und Usability-Engineering | 4 | 5 | SU/Ü/Pr | KI/StA 60-150 | | | |
| SWE3 | Softwareentwicklung und Programmieren 3 | 5 | 6 | SU/Ü/Pr | - | LN | LN | |
| SWE4 | Softwareentwicklung und Programmieren 4 | 4 | 5 | SU/Ü/Pr | - | LN | LN | |
| DB | Datenbanken ¹⁾ | 5 | 6 | SU/Ü/Pr | schrP 60-150 | LN | | |
| DAKO | Datenkommunikation | 2 | 2 | SU/Ü/Pr | - | LN | LN | |
| SWMOD | Softwaremodellierung | 4 | 5 | SU/Ü/Pr | - | LN | LN | |
| PROA1 | Projektarbeit 1 | 3 | 5 | PA | Präs/Ref /Kol | LN | | |
| AWP | Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach | 2 | 2 | SU | schrP 60-150 | | | |
| | Summe | 50 | 62 | | | | | |

1) Statt der schriftlichen Prüfung können drei Studienarbeiten abgelegt werden.“

Abschnitt 3: Prüfungen des Praktischen Studienseesters

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 7 Prüfungen | | 8 | 9 |
|-------|-------------------------|-----|----|-------------------------------|------------------------------|-------------------------------|--|---------------------------------|
| ID | Fach / Modul (3) | SWS | CP | Art der Lehrveranstaltung (1) | Art und Dauer in Minuten (1) | Zulassungsvoraussetzungen (1) | Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise (1) | Ergänzende Regelungen |
| PRAK | Praktikum (20 Wochen) | 0 | 20 | PrakT | | LN | | PrBer + PrakK Prädikat mE/oE |
| PROLO | Produktion und Logistik | 4 | 5 | SU/Ü/Pr | schrP 60-150 | | | |
| RECHT | Recht | 2 | 2 | SU/Ü | schrP 60-150 | | | |
| PSEM | Praxisseminar | 2 | 2 | SU/Ü/Sem | Au- sarb/Prä s/Ref | LN | | mE / oE |
| | Summe | 8 | 29 | | | | | |

Abschnitt 4: Prüfungen des 6. und 7. Semesters (Vertiefungsphase)

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 7 Prüfungen | | 8 | 9 |
|------------|---|-----|----|-------------------------------|------------------------------|-------------------------------|--|--------------------------------|
| ID | Fach / Modul (3) | SWS | CP | Art der Lehrveranstaltung (1) | Art und Dauer in Minuten (1) | Zulassungsvoraussetzungen (1) | Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise (1) | Ergänzende Regelungen |
| OR | Operations Research | 4 | 5 | SU/Ü/Pr | schrP 60-150 | | | |
| PERS | Personalführung | 2 | 2 | Sem | schrP 60-150 | LN | | |
| GPM | Geschäftsprozess-Modellierung | 4 | 5 | SU/Ü/Pr | - | LN | LN | |
| DBANW | DB-Anwendungen | 2 | 2 | SU/Ü/Pr | schrP 60-150 | | | |
| DVASE M | DV-A Seminar | 2 | 3 | Sem | Präs/Ref /Kol | LN | | |
| PROA2 | Projektarbeit 2 | 2 | 4 | PA | Präs/Ref /Kol | LN | | |
| BACS | Bachelorseminar: Wissenschaftliches Arbeiten | 2 | 2 | Sem | Präs/Ref /Kol | LN | | ZV: BACA angemeldet mE / oE |
| BA | Bachelorarbeit | 0 | 12 | BA | StA/Präs /Kol | § 11 | | 3-fach gewichtet |
| FWP | Fachbezogene Wahlpflichtfächer (2) | 20 | 25 | (1) | (1) | | (1) | |
| | Summe | 38 | 60 | | | | | |

- (1) Das Nähere regelt der Fakultätsrat über den Studienplan.
(2) Aus dem fachbezogenen Wahlpflichtkatalog für die Bachelor-Studiengänge, die in der Fakultät für Informatik nach Festlegung des Studienplans angeboten werden, im Umfang von insgesamt 25 CPs.